

Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebauungsplan Nr. 11 "Kinderkrippe" für das Gebiet "nördlich der Schule, zwischen Hauptstraße (K 97) und Laikier" (aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.02.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Kinderkrippe" für das Gebiet "nördlich der Schule, zwischen Hauptstraße (K 97) und Laikier", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2011.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für das Amt Langballig am 23.12.2011 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 17.11.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 08.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung haben in der Zeit vom 12.12.2011 bis 13.01.2012 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.11.2011 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für das Amt Langballig ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.02.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die zulässige Firsthöhe wurde von 9,0 m auf 7,0 m reduziert. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Vorhabenträger ist mit der Maßnahme einverstanden. Dritte werden durch die Planänderung weder erstmalig noch schwerer als bisher berührt. Eine erneute Beteiligung gemäß § 4 a BauGB wurde darüber hinaus nicht für erforderlich erachtet.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), am 29.02.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Langballig, den 16.03.2012

Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 15.05.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

den 14.05.2012

- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Langballig, den 16.03.2012

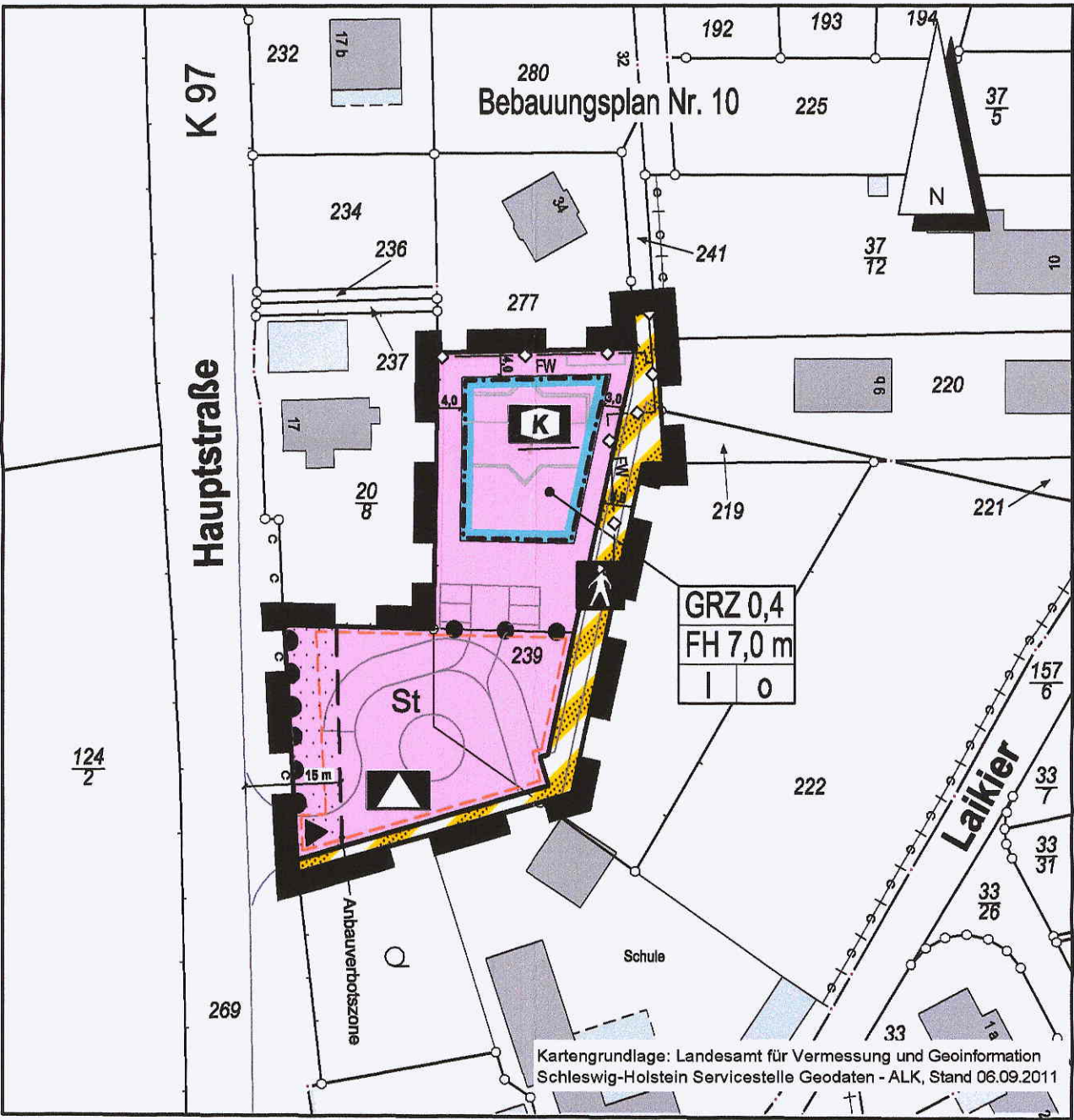
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.03.2012 in Kraft getreten.
Langballig, den 16.03.2012

Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990/93

Maßstab 1:1000



Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde und Gemarkung Langballig, Flur 3

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, hier maximal 0.4	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
FH 7,0 m	Firsthöhe, hier maximal 7,0 m ü. OK Gelände Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
I	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
K	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
	Kinderkrippe	§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
	Schule	§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Fuß- und Radweg-	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Versorgungsleitung unterirdisch -Fernwärmeleitung-	§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

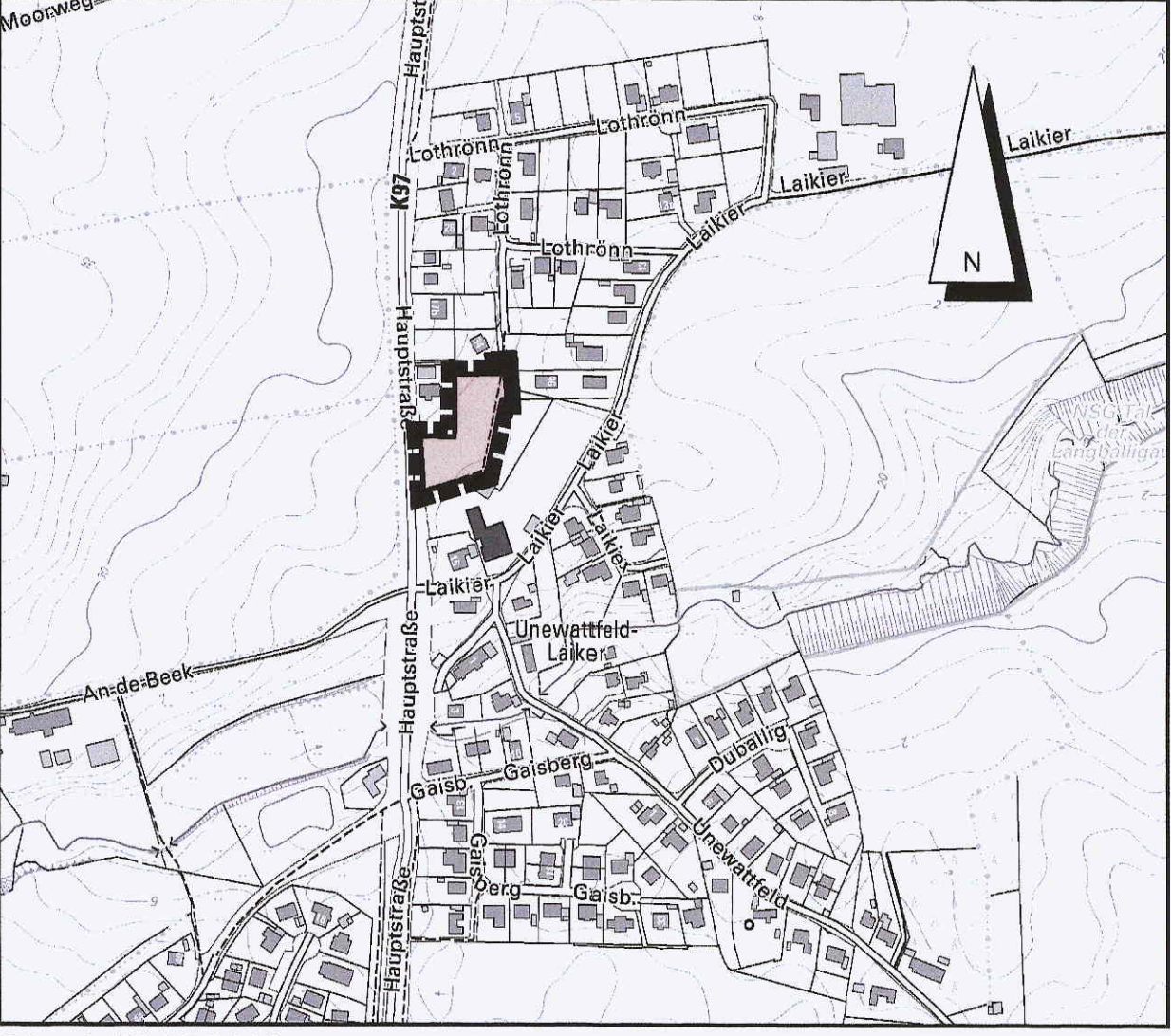
Nachrichtliche Übernahme

	Grenze der Anbauverbotszone	§ 9 (6) BauGB § 29 (1) StrWG
	Anbauverbotszone	§ 29 (1) StrWG

Darstellungen ohne Normcharakter

	Geplantes Gebäude
	vorhandene Erschließung
	geplante Stellplätze

Übersichtskarte



Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebauungsplan Nr. 11 "Kinderkrippe" für das Gebiet

"nördlich der Schule, zwischen Hauptstraße (K 97) und Laikier"

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp